



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt



Tätigkeitsbericht

nach dem Gesetz über Wohnformen und
Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2011

Tätigkeitsbericht
nach § 30 des Gesetzes über
Wohnformen und Teilhabe des
Landes Sachsen-Anhalt
(Wohn- und Teilhabegesetz - WTG LSA)
vom 17. Februar 2011
(GVBl. LSA 2011, S. 136)
für das Jahr 2011

I. Grunddaten

1. Übersicht
2. Schließungen
3. Personal für betreuende Tätigkeiten
4. Bewohnermitwirkung

II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA

1. Berichte
2. Beratungen
3. Prüfungen
4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel
5. Beschwerden
6. Befreiungen

III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

1. Mängelberatung nach § 22 WTG LSA
2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA
3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA
4. Aufnahmestopp nach § 25 WTG LSA
5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA
6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG LSA

IV. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern

V. Trends

VI. Erläuterungen

VII. Gesetzliche Grundlage

I. Grunddaten *

1. Übersicht

1.1 Stationäre Einrichtungen

	Anzahl	Plätze
Stationäre Einrichtungen für ältere Menschen, die nicht pflegebedürftig sind	2	69
Stationäre Einrichtungen für Pflegebedürftige	464	28593
vollstationär (ohne Hospiz)	433	28246
Kurzzeitpflege	26	303
Hospize	5	44
Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	227	9355
davon Übergangswohnheime	4	179
gesamt	693	38017

**Mit Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes Sachsen-Anhalt im Februar 2011 fallen Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege nicht mehr in den Anwendungsbereich des Gesetzes.*

Die stationären Einrichtungen in Sachsen-Anhalt nehmen weiterhin zu.

1.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl	Plätze
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	8	106
Betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen	9	35

2. Schließungen

2.1 Stationäre Einrichtungen

	Anzahl	Plätze
Einrichtungen für ältere Menschen, die nicht pflegebedürftig sind	1	2
Pflegeeinrichtungen nach SGB XI	2	8
Hospize	0	0
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII	1	25

Die hier angegebenen Schließungen erfolgten jeweils durch eigene Entscheidung des Trägers.

2.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl	Plätze
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	0	0
Betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen	0	0

3. Personal für betreuende Tätigkeiten (alle Stationären Einrichtungen)

	Anzahl
Stationäre Einrichtungen mit einem Fachkräfteanteil von mind. 50% für betreuende Tätigkeiten	679
Stationäre Einrichtungen mit einem Fachkräfteanteil von mind. 40% bis unter 50% für betreuende Tätigkeiten	14*
Stationäre Einrichtungen mit einem Fachkräfteanteil von unter 40% für betreuende Tätigkeiten	0

Die Mindestanforderungen an die Personalstruktur in stationären Einrichtungen regelt die Heimpersonalverordnung. Heimpersonalverordnung, die nach § 35 WTG LSA bis zum Erlass landesrechtlicher Regelungen weiter gilt.

Hiernach dürfen betreuende Tätigkeiten in einer stationären Einrichtung nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Im Rahmen betreuender Tätigkeiten muss mindestens einer der Beschäftigten, bei mehr als 20 nichtpflegebedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern oder mehr als 4 pflegebedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein.

Dieses Erfordernis spiegelt sich in der sogenannten Fachkraftquote von mindestens 50 % wider.

* Im Jahr 2011 wurden Unterschreitungen dieser Fachkraftquote in 14 stationären Einrichtungen festgestellt. Nach Beratung durch die zuständige Behörde wurden die Unterschreitungen kurzfristig wieder ausgeglichen.

4. Bewohnermitwirkung

Durch das WTG LSA wird älteren sowie pflegebedürftigen oder behinderten volljährigen Menschen, die in einer stationären Einrichtung oder einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform leben, ein Mitwirkungsrecht in allen sie betreffenden Angelegenheiten garantiert.

Der Bewohnerbeirat oder die Bewohnerversammlung sind das zentrale Mitwirkungsorgan und die Interessenvertretung für die Bewohnerinnen und Bewohner.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im WTG LSA sowie in der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Betriebs der jeweiligen Wohnform (HeimwV).

4.1 Stationäre Einrichtungen

	Anzahl
Einrichtungen mit Bewohnerbeirat	528
Einrichtungen mit Bewohnerversammlung	0
Einrichtungen mit Bewohnerfürsprecher/-in	111
davon	
Anzahl Einrichtungen der Kurzzeitpflege	20

4.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl
Wohnformen mit Bewohnerbeirat	0
Wohnformen mit Bewohnerversammlung	2
Wohnformen mit Bewohnerfürsprecher/-in	0

II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA

1. Berichte

	Anzahl
Qualitätsberichte nach § 8 Abs. 2 WTG LSA	0*

** Qualitätsberichte sind von der zuständigen Behörde erst ab dem 1. Januar 2012 zu erstellen.*

2. Beratungen

	Anzahl
Beratungen gesamt	1023

2.1 Stationäre Einrichtungen

Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA	240
„Bewohner/-innen sowie die Bewohnervertretungen oder Bewohnerfürsprecher/-innen über ihre Rechte und Pflichten“	

Beratungen nach § 7 Abs.1 Nr. 2 WTG LSA	131
„Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das WTG LSA informiert zu werden“	

Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA	639
„auf Antrag Personen und Träger bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb“	

2.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA „Bewohner/-innen sowie die Bewohnervertretungen oder Bewohnerfürsprecher/-innen über ihre Rechte und Pflichten“	0
Beratungen nach § 7 Abs.1 Nr. 2 WTG LSA „Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das WTG LSA informiert zu werden“	0
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA „auf Antrag Personen und Träger bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb“	4

2.3 Selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA „Bewohner/-innen über ihre Rechte und Pflichten“	0
Beratungen nach § 7 Abs.1 Nr. 2 WTG LSA „Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das WTG LSA informiert zu werden“	0
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA „auf Antrag von Personen und Trägern bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb“	9

3. Prüfungen

Die stationären Einrichtungen werden von der zuständigen Behörde geprüft. Die wiederkehrenden oder anlassbezogenen Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet. Im Rahmen der Prüfung wird festgestellt, ob die stationären Einrichtungen die Anforderungen nach dem WTG LSA erfüllen. Bei sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen führt die zuständige Behörde spätestens drei Monate nach Aufnahme der Leistungserbringung eine Prüfung der Qualitätsanforderungen und eine Beratung zur Qualitätssicherung und -entwicklung durch.

Im Berichtszeitraum vom 01.01. - 31.12.2011 erfolgten durch die zuständige Behörde folgende Prüfungen:

	gesamt	unangemeldet	angemeldet
<u>3.1 Prüfungen von stationären Einrichtungen nach § 19 WTG LSA</u>	907	596	311
davon			
Regelprüfungen	767	499	268
davon			
gemeinsam mit dem MDK	123	123	0
Nachfolgeprüfungen	33	23	10
davon			
gemeinsam mit dem MDK	7	7	0
Anlassprüfungen	107	74	33
davon			
zur Nachtzeit	10	10	0
gemeinsam mit dem MDK	46	46	0
	gesamt	unangemeldet	angemeldet
<u>3.2 Prüfungen von sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen nach § 20 WTG LSA*</u>	17	0	17
davon			
Erstprüfungen	17	0	17
davon			
gemeinsam mit dem MDK	0	0	0
Anlassprüfungen	0	0	0
davon			
gemeinsam mit dem MDK	0	0	0

*Diese Prüfungen erfolgen nach Anzeigen gem. § 18 WTG LSA sowie gemäß § 35 Abs. 2 WTG LSA

3.3 Verzicht auf Prüfungen nach § 19 Abs. 6 WTG LSA

	Anzahl
Verzicht auf Prüfungen gesamt	39
davon	
nach Prüfung durch den MDK	38
nach Prüfung der von den Pflegekassen bestellten Sachverständigen	0
nach Prüfung durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe	1

Die zuständige Behörde nimmt für jede stationäre Einrichtung im Jahr grundsätzlich mindestens eine Prüfung vor. Sie kann Prüfungen im Abstand von zwei Jahren vornehmen, soweit eine stationäre Einrichtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen oder den zuständigen Träger der Sozialhilfe geprüft worden ist oder ihr durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder weiter geltenden Verordnungen erfüllt sind.

4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

	Anzahl
Mängel in der Pflegequalität	22
Mängel in der Betreuungsqualität	21
Mängel in der Pflege-/Betreuungsplanung	32
Mängel in der Pflege-/Betreuungsdokumentation	53
Mängel bei der Durchführung des Pflegeprozesses	12
Mängel in der Personalausstattung	12
Mängel in der Arbeitsorganisation	7
Bauliche Mängel	11
Hygienemängel	11
Mängel bei der Medikamentenversorgung und -aufbewahrung	25
Unzulässige, die Freiheit entziehende Maßnahmen	1
Mängel bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung	2
Mängel bei der Ernährung und Flüssigkeitsversorgung	9

5. Beschwerden

	Anzahl
Beschwerden gesamt	89
Pflege-/Betreuungsqualität	39
davon	
Durchführung der Pflege	12
Durchführung der sozialen Betreuung	2
Ärztliche und gesundheitliche Betreuung	2
Hauswirtschaft	3
davon	
Qualität der Speise- und Getränkeversorgung	0
Selbstbestimmung und Lebensqualität	4
Hygiene	7
Bewohnermitwirkung	0
davon	
Mitwirkungsrechte	0
Unterstützung durch die Einrichtungsleitung	0
Schulung der Bewohnervertretungen/Bewohnerfürsprecher	0
Entgelterhöhungen	5
Bauliche Anforderungen	1
Sonstiges	28

6. Befreiungen

	Anzahl
Befreiungen gesamt	9
Befreiungen nach § 27 WTG LSA	0
Befreiungen nach § 31 Heimmindestbauverordnung	8
Befreiungen nach § 11 Heimpersonalverordnung	1
Befreiungen nach § 5 Abs. 2 Heimpersonalverordnung	0

III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

1. Mängelberatung nach § 22 WTG LSA

Sind in einer stationären Einrichtung oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Dies erfolgte im nachstehenden Umfang:

	Anzahl
Mängelberatungen gesamt	218

1.1 Stationäre Einrichtungen

Einrichtungen für ältere Menschen, die nicht pflegebedürftig sind	0
Pflegeeinrichtungen nach SGB XI	193
Hospize	1
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII	24

1.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

Ambulant betreute Wohngemeinschaften	0
Betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen	0

2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA

Werden festgestellte Mängel nicht beseitigt, kann die zuständige Behörde gegenüber den Trägern Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform erforderlich sind.

	Anzahl
Anordnungen gesamt	1

2.1 Anordnung nach § 23 Abs. 1 WTG LSA

Stationäre Einrichtungen	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

2.2 Anordnung bei erheblichen Mängeln nach § 23 Abs. 2 WTG LSA

Stationäre Einrichtungen	1
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA

Die zuständige Behörde ist berechtigt zum Erlass von Beschäftigungsverboten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Leitung oder sonstige Beschäftigte die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen. Weiterhin ist die Behörde zur Einsetzung einer kommissarischen Leitung berechtigt, falls der Träger im Falle eines Beschäftigungsverbots keine neue Leitung installiert.

	Anzahl
Beschäftigungsverbote gesamt	0
Stationäre Einrichtungen	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

4. Aufnahmestopp nach § 25 WTG LSA

Bei festgestellten Mängeln in stationären Einrichtungen oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen kann die zuständige Behörde bis zur Beseitigung der Mängel die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner ganz oder teilweise untersagen, wenn aufgrund der Mängel die weitere Pflege, Betreuung oder Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden kann.

	Anzahl
Aufnahmestopp gesamt	0
Stationäre Einrichtungen	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA

Der Betrieb einer stationären Einrichtung ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 11 WTG LSA nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen. Der Betrieb einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform kann untersagt werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach den §§ 16 oder 17 nicht erfüllt sind.

	Anzahl
Untersagungen gesamt	0
davon	
gegenüber Pflege- und Betreuungsdiensten gem. § 26 Abs. 4 WTG LSA	0
<u>5.1 Untersagung nach § 26 Abs. 1 und 2 WTG LSA</u>	0
Stationäre Einrichtungen	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0
<u>5.2 Untersagung nach § 26 Abs. 3 WTG LSA</u>	0
Stationäre Einrichtungen	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG LSA

Tatbestände, die eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung darstellen, können durch die zuständige Behörde mit einer Geldbuße geahndet werden.

	Anzahl
Bußgeldbescheide gesamt	1
Stationäre Einrichtungen	1
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

IV. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 WTG LSA verpflichtet, mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit informieren und beraten sich die in Satz 1 genannten Beteiligten gegenseitig, koordinieren ihre Prüftätigkeit und streben Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln an. Die zuständige Behörde stimmt mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe unter Berücksichtigung fachlicher und arbeitstechnischer Erwägungen rechtzeitig ab, ob und inwieweit Prüfungen gemeinsam oder arbeitsteilig durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Doppelprüfungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Hierzu wurde eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte führt die zuständige Behörde. Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner, den Verbänden der Pflegeberufe und den Betreuungsbehörden sowie der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. zusammen.

V. Trends

Neben den klassischen Wohn- und Betreuungsformen in stationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe werden zukünftig ambulant betreute Wohnformen zunehmend an Bedeutung gewinnen. In Sachsen-Anhalt bestanden zum Erhebungszeitpunkt 17 nicht selbstorganisierte Wohnformen mit 141 Bewohnerinnen und Bewohnern, davon 8 ambulant betreute Wohngemeinschaften und 9 betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen. Die Initiierung und Begleitung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften erfolgt in Sachsen-Anhalt sehr unterschiedlich. So gehen Impulse sowohl von ambulanten Pflegediensten als auch von Wohnungsgesellschaften und –genossenschaften und von Vereinen aus.

Bei den stationären Einrichtungen ist hervorzuheben, dass sich das Verhältnis der unangemeldeten Prüfungen - entsprechend den Vorgaben des WTG LSA - positiv entwickelt hat. Zwei Drittel aller Prüfungen erfolgten 2011 unangemeldet; vor zwei Jahren in 2009 war es noch fast umgekehrt. Auch die Anzahl der gemeinsamen Prüfungen von Heimaufsicht und MDK hat sich im Jahre 2011 auf annähernd 20% aller Prüfungen erhöht. 2009 lag der Anteil der gemeinsamen Prüfungen noch bei 5,12 %. Diese Entwicklung resultiert aus einer engeren Zusammenarbeit mit dem MDK.

VI. Erläuterungen

Im Jahr 2006 ging in Folge der Förderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht auf die Länder über.

Im Gegensatz zum bisher einheitlichen Heimrecht sind nunmehr die Gesetzgebungskompetenzen für den Bereich des Heimrechts zwischen Bund und Ländern geteilt. Den zivilrechtlichen Teil des Heimrechts, das sogenannte Heimvertragsrecht, das ausschließlich das individualrechtliche Rechtsverhältnis zwischen Einrichtungsträger und Bewohnerin oder Bewohner betrifft, hat der Bund im sogenannten „Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)“ vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, S. 2319) geregelt, welches als Bundesgesetz in allen Bundesländern gleichermaßen gilt.

Mit den einzelnen Regelungen sind die heimvertraglichen Regelungen des bisherigen Heimgesetzes neu gefasst und weiterentwickelt worden.

Der öffentlich-rechtliche Teil des Heimrechts wird in Sachsen-Anhalt hingegen im vorliegenden Wohn- und Teilhabegesetz (WTG LSA) neu geregelt.

VII. Gesetzliche Grundlage

Das Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG LSA) ist am 09. Dezember 2010 vom Landtag des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen worden und am 26. Februar 2011 in Kraft getreten. Das Gesetz gilt ausschließlich für das Land Sachsen-Anhalt und ersetzt das bisherige Heimgesetz des Bundes, das mit Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes für Sachsen-Anhalt seine Gültigkeit verloren hat.

Zuständigkeit für die Durchführung des WTG LSA

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist nach § 32 Abs. 1 WTG LSA das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale). Es hat sicherzustellen, dass die Aufgabenwahrnehmung bei der Durchführung dieses Gesetzes nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird und nur durch Personen erfolgt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder über eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung verfügen oder besondere berufliche Erfahrung besitzen.

Zweck

Hauptzweck des neuen Landesgesetzes ist es, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse älterer, pflegebedürftiger oder behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen als Bewohnerinnen und Bewohner gemeinschaftlich betreuter Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG LSA) ist damit ein Schutzgesetz für den genannten Personenkreis und gehört rechtssystematisch zum (Heim-) Ordnungsrecht. Das Gesetz gewährt weder Leistungen noch Zuschüsse. Die ordnungsrechtlichen Regelungen dienen dazu, bereits erreichte Standards abzusichern und an neue Lebenswirklichkeiten anzupassen. Bei diesen Standards handelt es sich um Mindestanforderungen, welche die Träger stationärer Einrichtungen und sonstiger (nicht selbstorganisierten) Wohnformen zu beachten und zu erfüllen haben.

Mit dem neuen Wohn- und Teilhabegesetz (WTG LSA) soll außerdem die Selbstbestimmung und Teilhabe der Menschen im Alter, mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen in stationären Einrichtungen oder in sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen gestärkt und gefördert werden, die Qualität von Pflege und Betreuung und die Förderung der Qualitätsentwicklung in Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen dauerhaft gewährleistet werden sowie mehr Transparenz und Verbraucherschutz, insbesondere durch Veröffentlichung der Qualitätsberichte der zuständigen Behörde seitens der Träger, geschaffen werden.

Das WTG LSA löst sich von der überholten Kategorie des „Heimes“ und des Heimbegriffs und geht den Weg der Vielfalt der Wohnformen.

Hierbei unterscheidet das Gesetz drei Kategorien:

Stationäre Einrichtungen sind Wohnformen mit einem umfassenden Leistungsangebot, in denen Bewohnerinnen und Bewohner Leistungen des Wohnens sowie zugleich der Pflege und Betreuung, häufig auch der hauswirtschaftlichen Versorgung und Verpflegung, aus einer Hand erhalten und nicht frei wählen können. In stationären Einrichtungen kommen die ordnungsrechtlichen Bestimmungen in vollem Umfang zur Anwendung.

Die stationären Einrichtungen werden einmal jährlich und in der Regel unangemeldet geprüft mit der Möglichkeit jederzeitiger Anlassprüfungen.

Nicht selbstorganisierte Wohnformen sind solche, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner bereits einen höheren Grad der Selbstbestimmung und Teilhabe oder einen geringeren Grad an struktureller Abhängigkeit erleben, die aber von einem Initiator oder Träger strukturell abhängig sind. Dazu gehören nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften (Pflege-, Demenz- oder auch Behinderten-Wohngemeinschaften) sowie betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die einem abgestuften Ordnungsrecht mit geringeren ordnungsrechtlichen Anforderungen unterliegen.

Die sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen werden nach einer Erstprüfung mit gleichzeitiger Beratung durch die zuständige Behörde nur anlassbezogen überprüft, das heißt nur dann, wenn es zu Beschwerden über die Wohnform gekommen ist.

Dabei geht die Aufsichtsbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz jeder Beschwerde nach.

Selbstorganisierte Wohngemeinschaften sind dagegen solche, welche durch die Betroffenen selbst oder von deren Angehörigen organisiert sind und in denen der Pflege- oder Betreuungsdienst nur einen Gaststatus hat. Diese werden wie Wohnen in der eigenen Häuslichkeit behandelt und unterliegen – ebenso wie das klassische Betreute Wohnen mit geringen allgemeinen Unterstützungsleistungen (das sogenannte „Service-Wohnen“) – nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes und damit nicht der Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Erreichbarkeit der Aufsichtsbehörde

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 606 Heimaufsicht
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Ansprechpartner:
Frau Roscher (Referatsleiterin)

Telefon: 0345 / 514 3051
Fax: 0345 / 514 3186

E-Mail: marion.roscher@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hier sind wir erreichbar

Hauptsitz
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle [Saale]
Telefon [0345] 514 -0

Dienstgebäude Halle
Dessauer Straße 70, 06118 Halle [Saale]
Telefon [0345] 514 -0

Dienstgebäude Halle
Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle [Saale]
Telefon [0345] 514 -0

Dienstgebäude Dessau - Roßlau
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau -
Roßlau
Telefon [0340] 6506 -0

Dienstgebäude Magdeburg
Olvenstedter Straße 1-2, 39108 Magdeburg
Telefon [0391] 567 -02

Dienstgebäude Magdeburg
Hakeborner Straße 1, 39112 Magdeburg
Telefon [0391] 567 -02

Anfahrtsskizze Maxim-Gorki-Straße



Impressum: Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle [Saale]
Tel.: [0345] 514 0
Fax: [0345] 514 1477
E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvwa.sachsen-anhalt.de